Satzung

für den Seniorenbeirat der Stadt Niebüll

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2002 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 126) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Niebüll vom 14.04.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zur Wahrnehmung der Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt Niebüll wird ein Seniorenbeirat als Interessensvertretung gewählt. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Niebüll.

§ 2

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch eine Versammlung der über 60-jährigen Bürgerinnen und Bürger, die ihren ersten Wohnsitz in Niebüll haben, gewählt. Die Mitgliederzahl des Seniorenbeirates beträgt 9 Personen. Stellen sich bei einer Wahl nicht ausreichend Kandidaten zur Verfügung, kann eine Reduzierung auf eine Mindestmitgliederzahl von 5 Personen erfolgen. Stellen sich im Falle einer Wahl 5 – 9 Personen zur Verfügung, entfällt die Wahl. In diesem Falle wird dann von der Stadtvertretung eine Bestellung der Bewerber vorgenommen. Stellen sich weniger als 5 Personen zur Wahl, entfällt eine Wahl und es wird ein/e Seniorenbeauftragte/r durch die Stadt berufen. Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl durch die Stadtvertretung bzw. der Ernennung des Seniorenbeauftragten.

Maßgebend für das Wahlverfahren ist die von der Stadtvertretung beschlossene Wahlordnung.

§ 3

Die Aufgaben des Seniorenbeirates sind insbesondere:

- a) die Interessen der in der Stadt Niebüll lebenden Seniorinnen und Senioren in altersbedingten Anliegen gegenüber den städtischen Körperschaften zu vertreten und diese Organe in allen Fragen, die für Seniorinnen und Senioren in Niebüll allgemein betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten,
- Beratung und Informationen älterer Bürgerinnen und Bürger zu altersbedingten Anliegen,
- c) Offentlichkeitsarbeit.

§ 4

Vertretung und Verwaltung können in jeder Phase der Entscheidungsfindung Stellungnahmen des Seniorenbeirates einholen: Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Der Seniorenbeirat verfügt über einen eigenen selbstverwalteten Haushalt. Die Haushaltsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Der Seniorenbeirat entscheidet über die Verwendung der Gelder. Eine Auslagen- und Unkostenerstattung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Über die Verwendung der Gelder ist bis zum 31.03. des folgenden Jahres ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 6

Für die Erledigung seiner inneren Angelegenheiten und seiner Arbeitsweise gibt sich der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung.

§ 7

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus

- a) einem/einer Vorsitzenden,
- b) einen/einer Stellvertreter/Stellvertreterin
- c) einem/einer Kassenwart/in

Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat und führt dessen Geschäfte.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft Gleichzeitig tritt die alte Satzung vom 01.03.1995 außer Kraft.

Niebüll, den 07.06.2005

Stadt Niebüll

Wilfried Bockholt

1. Nachtragssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Niebüll

Die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Niebüll vom 07.06.2005 wird durch die Beschlussfassung der Stadtvertretung Niebüll vom 20.05.2010 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Stadtvertretung gewählt.

Die Mitgliederzahl des Seniorenbeirates beträgt 9 Personen.

Stellen sich bei einer Wahl nicht ausreichend Kandidaten zur Verfügung, kann eine Reduzierung der Mitgliederzahl erfolgen. Stellen sich weniger als 3 Personen zur Verfügung wird eine Einzelperson als Seniorenbeirätin / Seniorenbeirat durch die Stadtvertretung gewählt.

Die Wahlzeit beträgt in allen Fällen 4 Jahre.

Maßgebend für das Wahlverfahren ist die von der Stadtvertretung beschlossene Wahlordnung.

Artikel 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 2 außer Kraft.

Niebüll, den

Wilfried Bockholt Bürgermeister der Stadt Niebüll